

# **Vereinbarung**

## **über eine Kostenbeteiligung für Winterdienstleistungen in der Stadt Neuerburg**

Zwischen der Stadt Neuerburg, vertreten durch Stadtbürgermeisterin Anna Kling, nachstehend Stadt genannt und dem Grundstückseigentümer

**Name:**

**Straße:**

**Wohnort:**

nachstehend „Grundstückseigentümer/Anlieger“ genannt, wird die nachfolgende Vereinbarung über eine freiwillige Kostenbeteiligung geschlossen. Der „Grundstückseigentümer“ ist Eigentümer des/der Grundstücke(s) Gemarkung Neuerburg, Flur \_\_\_\_\_, Parz.Nr. \_\_\_\_\_

### **Vorbemerkungen**

Die Stadt Neuerburg ist berechtigt, ihre Winterdienstpflicht durch Satzung ganz oder teilweise auf die Anlieger zu übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Die Straßenreinigungspflicht wurde in der Stadt Neuerburg dementsprechend durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Neuerburg vom 02. September 1977 auf die Eigentümer oder Besitzer derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücken übertragen, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Gehwege einschl. Durchlässe und Fußgängerstraßen, Fahrbahnen, Radwege, Parkplätze, Bankette, Straßenrinnen, Straßeneinlaufschächte (Gullis) und Seitengräben einschl. der Durchlässe, Böschungen und Grabenüberbrückungen sowie Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Trotz der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger, wozu u.a. auch die Räum- und Streupflicht der Straßen und Gehwege gehört, hat die Stadt Neuerburg in der Vergangenheit - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - im Bereich der städtischen Straßen teilweise den Räum- und Streudienst durchgeführt. In Zukunft ist dieser Service jedoch nur dann möglich, wenn sich die Grundstückseigentümer/Anlieger in den betroffenen Straßen an den hierfür entstehenden Kosten beteiligen. Die satzungsrechtlichen Verpflichtungen (und hier insbesondere die Räum- und Streupflicht der Gehwege und Fahrbahnen) bleiben jedoch weiterhin uneingeschränkt bestehen.

In zwei Bürgerversammlungen am 08. und 12.11.2010 hat sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer für eine Kostenbeteiligung ausgesprochen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kostenbeteiligung der Anlieger im Bereich der unter § 2 aufgeführten Gemeindestraßen für Winterdienstleistungen der Stadt Neuerburg, die diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillig durchführt.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Leistung**

(1) Die Stadt führt die Leistungen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit im Bereich der nachfolgend aufgeführten Gemeindestraßen und in folgender Reihenfolge durch:

1. Plascheider Berg einschließlich der Seitenstraßen
2. Bereich der Mühlenstraße
3. Bereich Herrenstraße und Kreuzbergstraße
4. Zinnenplatz, Busbahnhof und Schulzentrum
5. Braubachstraße und Hochgericht
6. Beilsbachstraße
7. Eligiusbrunnen/Weiherstraße

(2) Grundsätzlich hat jedoch die Durchführung des Winterdienstes auf den von der Stadt zu unterhaltenden Wegen und Plätzen Vorrang.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung des Winterdienstes zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Kosten der Leistungen**

1) Die Kosten für die Durchführung des Winterdienstes betragen zunächst je Anliegergrundstück jährlich **40,00 €**.

2) Die ermittelte Kostenpauschale beinhaltet

- Fuhrparkkosten
- Personalkosten
- die notwendigen Streustoffe und
- das Schneeräumen und/oder das Abstreuen
- 

3) Sofern die Kostenpauschale den tatsächliche Aufwand des Winterdienstes in den unter § 2 aufgeführten Straßen übersteigt, werden Überschüsse im darauf folgenden Jahr verrechnet und die Kostenpauschale entsprechend reduziert. Dies bedeutet natürlich auch im umgekehrten Sinne, dass, sofern der städtische Aufwand durch die Kostenpauschale nicht gedeckt wird, sich die Kostenbeteiligung entsprechend erhöht. In beiden Fällen wird den Grundstückseigentümern die Änderung rechtzeitig mitgeteilt (durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt).

### **§ 4**

#### **Zahlungsweise**

Die Kostenpauschale für Ihr(e) o.a. aufgeführte(s)(n) Grundstück(e) beträgt 40,00 €. Diese wird kalenderjährlich zum **15. Februar** fällig und per Lastschrifteneinzug abgebucht. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die jederzeit widerrufliche Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Kostenpauschale erteilt. Der Betrag soll von folgendem Konto abgebucht werden:

Kontonummer \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

**(Bitte ausfüllen !)**

Name des Kreditinstituts \_\_\_\_\_

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Die vom Grundstückseigentümer/Anlieger unterschriebene Vereinbarung ist bis spätestens **15. November 2013** im Stadthaus in der Herrenstraße 2 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Pestalozzistraße 7, abzugeben.

(2) Diese Vereinbarung erlangt nur für den Fall Rechtsgültigkeit, sofern sich die weit aus überwiegende Anzahl der Grundstückseigentümer/Anlieger in den betroffenen Straßen an den entstehenden Kosten beteiligen. Weiterhin tritt die Vereinbarung erst nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Stadt Neuerburg und den Grundstückseigentümer/Anlieger in Kraft.

(3) Die Vereinbarung gilt zunächst für eine Wintersaison, die am 01. November beginnt und am 31. März endet. Sie verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, wenn sie nicht von einem der Beteiligten bis zum 31. August schriftlich gekündigt wird.

### **§ 6**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**54673 Neuerburg, den**

**Anna Kling, Stadtbürgermeisterin**

**Der Grundstückseigentümer/Anlieger**